

Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte

„Fristverlängerung“ gemäß Artikel 22 und 23 der EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Hintergrund

Die Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2008/50/EG geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die für die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Benzol gesetzten Fristen per Mitteilung an die EU-Kommission zu verlängern. Diese eingeräumte Flexibilität geht mit strengen Maßnahmen zur Durchsetzung der Richtlinie einher: Die Flexibilisierung ist ein gewollt starres Instrument. Zur Verlängerung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, für die der Mitgliedstaat Belege vorlegt. Für PM₁₀ ist ein Aufschub von drei Jahren ab Erscheinen der Richtlinie, also bis zum 11. Juni 2011, möglich. Für NO₂ und Benzol endet die maximal mögliche Fristverlängerung 2015. Der Mitteilung der Fristverlängerung sind umfangreiche Unterlagen beizufügen, warum die Grenzwerte trotz Maßnahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne nicht eingehalten werden konnten und wie und mit welchen zusätzlichen Maßnahmen der Mitgliedstaat die Grenzwerte bis zum neuen Stichtag einhalten will. Die Kommission hat nach Eingang der Mitteilung neun Monate Zeit zur Prüfung der Unterlagen. Mit Entscheidungen teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die eingereichte Fristverlängerung von ihr anerkannt wurde. Werden Einwände erhoben, kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, die Luftreinhaltepläne anzupassen oder gar neue vorzulegen. Hat die Kommission in der 9-monatigen Prüffrist keine Einwände erhoben, gilt die Fristverlängerung als akzeptiert (alle Entscheidungen der Kommission).

Gebiete, für die Fristverlängerungen erlangt wurden

Deutschland hat von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Für folgende Gebiete liegt von der EU-Kommission die Anerkennung der Fristverlängerung in Bezug auf die Einhaltung des PM₁₀-Tagesgrenzwertes (Tagesmittelwerte über 50 µg/m³ dürfen nicht öfter als an 35 Tagen pro Kalenderjahr auftreten / Toleranzmarge: 25 µg/m³ PM₁₀ bis 11.06.2011 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung) bzw. in Bezug auf den Jahresgrenzwert (40 µg/m³ PM₁₀ pro Kalenderjahr / Toleranzmarge: 8 µg/m³ PM₁₀) für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung) vor:

Bundesland/Ort	Gebietsname	Entscheidung der Europäischen Kommission vom	Fristverlängerung in Bezug auf Einhaltung des Jahresgrenzwertes (JGW) bzw. Tagesgrenzwertes (TGW)
Baden-Württemberg			
Heilbronn	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Ilsfeld	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Leonberg	Ballungsraum Stuttgart	26.11.2009	JGW
Ludwigsburg	Ballungsraum Stuttgart	26.11.2009	JGW
Mühlacker	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Pleidelsheim	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Reutlingen	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Schwäbisch-Gmünd	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Tübingen	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Ulm	Gebiete (ohne Ballungsräume) mit PM ₁₀ -Werten oberhalb des Grenzwertes	26.11.2009	TGW
Stuttgart	Ballungsraum Stuttgart	26.11.2009	JGW
Bayern			
Augsburg	Ballungsraum Augsburg	02.07.2009	TGW
München	Ballungsraum München	02.07.2009	TGW
Brandenburg			
Cottbus	Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg	02.07.2009	TGW
Bremen			
Bremen	Ballungsraum Niedersachsen-Bremen	02.07.2009	TGW
Nordrhein-Westfalen			
Aachen	Aachen	10.03.2010	TGW
Dortmund	Dortmund	02.07.2009	TGW
Duisburg	Duisburg	22.10.2010	TGW
Düsseldorf	Düsseldorf	02.07.2009	TGW
Essen	Essen	26.11.2009	TGW

Grevenbroich (Rheinisches Braunkohlerevier)	urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein-Westfalen	10.03.2010	TGW
Hagen	Hagen	02.07.2009	TGW
Köln	Köln	10.03.2010	TGW
Krefeld	Krefeld	22.10.2010	TGW
Mülheim	Duisburg	22.10.2010	TGW
Oberhausen	Duisburg	22.10.2010	TGW
Warstein	Warstein	10.03.2010	TGW
Sachsen			
Leipzig	Leipzig	10.03.2010	TGW
Sachsen-Anhalt			
Aschersleben	Harz	02.07.2009	TGW
Thüringen			
Weimar	Gebiet Thüringen I	02.07.2009	TGW

Bis zum Stichtag, 11. Juni 2011, ist sicherzustellen, dass in diesen Gebieten die PM10-Tagesmittelwerte nicht öfter als an 35 Tagen pro Kalenderjahr über 75 µg/m³ liegen. Hierüber ist der Kommission jährlich zu berichten.

Die Mitteilungen Deutschlands an die Kommission zur Fristverlängerung für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte befinden sich derzeit in Bearbeitung.

Was passiert nach Ablauf der Frist?

Nach Ablauf der Frist müssen die ursprünglichen Grenzwerte eingehalten werden. Für das Jahr 2011 erfolgt eine Beurteilung, die beide Begrenzungen berücksichtigt. Für den Fall weiterer Überschreitungen kann die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Im ersten Zuge wird durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof festgestellt, ob eine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Danach kann, ebenfalls auf dem Weg der Klage, seitens der Kommission eine Strafzahlung gefordert werden.